

(C.41.A.800.0.- UG.)
 C.41.A.835.0.- UG.)

1 B 34.66. Fou. 0

14.11.47

Notiz

für Herrn Dr. Troendle, Delegierter des Bundesrates.

Betrifft: Anregung der Gesandtschaft in Belgrad, Teilbeträge der Leistungen, welche die Schweiz auf Grund des Washingtoner Abkommens zu erbringen hat, im schweizerisch-jugoslawischen Zahlungsverkehr zu verwenden.

I.

Die Gesandtschaft in Belgrad hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Volksrepublik Jugoslawien aus dem Reparationsfonds in Kategorie A 6,6% der verfügbaren Reparationsleistungen zugeteilt worden sind. Die Schweiz sei auf Grund des Washingtoner Abkommens verpflichtet, einen Millionenbetrag an den Reparationsfonds abzuliefern. Sie regt deshalb an, von diesem Betrag eine Summe, die dem jugoslawischen Anteil entspricht, abzuzweigen und dieselbe zur teilweisen Entschädigung der Schweizerbürger zu verwenden, die infolge Konfiskations- und Nationalisierungsmassnahmen ihr in Jugoslawien gelegenes Eigentum verloren. Ferner wird eine ähnliche Ueberlegung angestellt für den Betrag von Fr. 250 Millionen in Gold, den die Schweiz ebenfalls abzuliefern hat.

II.

Liquidationsergebnis der deutschen Guthaben.

In formeller Beziehung ist festzuhalten, dass die Schweiz stets die Auffassung vertrat, sie könne als neutraler Staat keine Reparationsleistungen erbringen. Sie hat den abzuliefernden Betrag den Alliierten zur Verfügung gestellt, im Hinblick auf seine Verwendung zum Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten oder verarmten alliierten Länder und zur Versorgung ausgehungerten Bevölkerungen, nicht aber schlechtweg als Beitrag an den Reparationspool. Daraus ergibt sich, dass nach schweizerischer Auffassung die Regeln über die Verteilung der Reparationsmasse auf diesen schweizerischen Beitrag nicht ohne weiteres Anwendung finden.

In materieller Beziehung ist folgendes festzuhalten:

- a) Von der schweizerischerseits zu erbringenden Leistung werden 50 Millionen Franken abgezweigt und dem Flüchtlingskomitee zur Verfügung gestellt.
- b) Selbst wenn man unter Berufung auf die Schlussakte der Pariserkonferenz über die Reparationen, Teil I, Art.6, lit.C und unter Missachtung der oben angeführten formellen Bedenken annehmen würde, dass der Reinerlös der deutschen



Guthaben in der Schweiz nach Abzug der 50 Millionen gemäss lit.a) der interalliierten Reparationsagentur zur Verteilung als deutsche Reparationen zur Verfügung gestellt werden soll, ist es nicht sicher, ob Jugoslawien daran partizipiert und, wenn es partizipierte, wie gross sein Anteil wäre.

Dies deshalb nicht, weil sich Jugoslawien das in Jugoslawien selber - auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung - konfiszierte deutsche Eigentum auf seine Reparationsquote anrechnen lassen muss. Diese zur Anrechnung gelangenden Beträge müssen ganz erheblich sein, wenn man an die enteignete deutsche Volksgruppe (500'000 Personen) denkt, die zu den wohlhabenderen Elementen in Jugoslawien zählte (vgl. Teil I, Art.6 der Schlussakte).

Ausserdem kann sich Jugoslawien in Kategorie B der Reparationsleistungen (Reparationen, die aus Deutschland selber stammen, wie Fabriken, See- und Fluss-Schiffe, Eisenbahnmateriale etc.) mehr geben lassen, als sein Anteil in dieser Kategorie ausmacht und Exzedenten auf seine Quote in der Kategorie A anrechnen lassen.

Daraus folgt, dass

- 1) heute nicht zu übersehen ist, wie gross der Anteil Jugoslawiens an dem von der Schweiz abzuliefernden Betrag ist;
- 2) Jugoslawien es in der Hand hat, seine Reparationsanteile so zusammenzustellen, dass es für eine Verteilung an der schweizerischerseits zu erbringenden Leistung infolge anderweitiger voller Befriedigung seiner Forderungen ausser Betracht fällt.

III.

Anteil Jugoslawiens an den 250 Millionen Gold.

Die Schlussakte der Pariser Reparationskonferenz (Teil III, Punkte A und C) bestimmt, dass monetäres Gold, das in Deutschland gefunden wird und alles monetäre Gold, das von dritten Staaten, wohin es die Deutschen transferiert hatten, zurückerlangt werden kann, in einem Pool vereinigt wird. An dieser Masse partizipieren alle Signatarmächte der Reparationskonferenz pro rata ihrer tatsächlich erlittenen Goldverluste, sofern dieselben auf unerlaubte Handlungen der Deutschen zurückzuführen sind. Vor kurzem wurde ein "Goldkomitee" gegründet, das die Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen aufforderte, ihre Ansprüche an den Goldpool anzumelden unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel.

Es ist hier nicht bekannt, ob Jugoslawien Goldverluste hatte und wie hoch sich dieselben gegebenenfalls beziffern.

Bis nach Bekanntwerden der jugoslawischen Ansprüche und des Verteilungsschemas, das vom "Goldkomitee" aufgestellt werden muss, lässt sich in keiner Weise abschätzen, wie gross der Betrag sein wird, der eventuell unter diesem Titel Jugoslawien anfällt.

Bern, den 14. Februar 1947.